

Stopfmassen und Schäume

440

Stand: 09/2020

Beschreibung

Asbesthaltige Stopfmassen finden sich vor allem bei Decken und Wanddurchführungen für Kabel, Leitungen, Rohre, Förderanlagen und in thermisch beanspruchten Bauteilen. Darüber hinaus kamen diese Art Stopfmassen auch in Dehnfugen zwischen verschiedenen Gebäudeteilen und Fugen von Kabelschächten und -kanälen zum Einsatz.

Großflächige Anwendungen von asbesthaltigen, losen Stopfmassen sind auch in zweischaligen Mauerwerken von großen Heizzentralen bekannt.

Stopfmassen zählen zu den schwachgebundenen Asbestprodukten.

Außerdem werden Künstliche Mineralfasern als Stopfmassen eingesetzt (siehe Dämmstoffe). Bei vielen Anwendungen haben die modernen Bauschäume die Anwendung von Stopfmassen verdrängt. Die auch unter Bezeichnung Ortschäume bekannten Bauschäume sind Kunststoffdichtmassen, die an Ort und Stelle aufgeschäumt werden. In den sogenannten Aminoplast-Ortschäumen waren bis vor einigen Jahren die wenig stabilen Harnstoff-Formaldehyd-Harze enthalten. Aminoplast-Ortschäume werden heute kaum noch eingesetzt. Sie sind durch Polyurethan-Schäume ersetzt worden.



Abb. 1: Asbestschnur als Flanschdichtung



Abb. 2: Stopfmasse aus künstlichen Mineralfasern (KMF) als Rohrisolierung



Abb. 3: Aminoplast-Ortschaum

Probenahme

Entscheidend ist die lückenlose Überprüfung aller Verdachtsstellen.

Zugängliche Dämmstoffe können durch Abtrennen beprobt werden. Faserfreisetzungen müssen unterbunden werden. Probenahmestellen sollten wieder verschlossen werden.

Weitere Hinweise:

[Vorgehensweise bei der Erkundung von Fenstern, Türen, Treppen](#)

[Vorgehensweise bei der Erkundung von Dächern](#)

[Vorgehensweise bei der Erkundung von Schornsteinen](#)

[Vorgehensweise bei der Erkundung von gebäudetechnischen Anlagen](#)

Entsorgung

Abfallschlüssel

Asbesthaltige Stopfmassen

17 06 05* „Asbesthaltige Baustoffe“

Maßgeblich bei der Entsorgung von Asbest und asbesthaltigen Produkten sind die Vorgaben der Deponieverordnung (DepV), des LAGA-Merkblattes 23, der AVV und der TRGS 519.

Fest gebundene oder behandelte asbesthaltige Abfälle werden auf Deponien ab DK I, verpackt zum Beispiel in Big-Bags, abgelagert.

KMF-Stopfmassen

[KMF](#) werden aufgrund ihres geringen Heizwerts im Allgemeinen auf einer Deponie ab DK I entsorgt. Dabei sind für [KMF](#) ohne [RAL-Gütezeichen](#) die Vorgaben der TRGS 521 hinsichtlich der Arbeitsschutzmaßnahmen zu beachten. Die Dämmstoffe sind zum Beispiel in Big-Bags zu verpacken. Die Hersteller nehmen teilweise sortenreine KMF-Abfälle zur Verwertung zurück.

17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt

17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält

Stopfmassen und Schäume können gegebenenfalls Gehalte an persistenten organischen Schadstoffen (POP) aufweisen. Hierbei ist die Verordnung über die Getrennsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung - POP-AbfallÜberwV) zu beachten (siehe [„Nicht gefährliche POP-haltige Bauabfälle“](#)).

Hinweis Überlassungspflichten:

Gefährliche Abfälle, die Asbest oder künstliche Mineralfasern enthalten, sind in der Regel zu beseitigen und somit in Bayern gemäß Bayerischem Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) der für den Erzeuger zuständigen entsorgungspflichtigen Körperschaft zu überlassen. In der Regel sind die Gebietskörperschaften entsorgungspflichtig.